

§ 3  
Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig wird der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unmittelbar unterstellt.

§ 4  
Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für die volkseigenen Baubetriebe aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

§ 5  
Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen auszuarbeiten.

§ 6  
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1956

**Ministerium für Aufbau**  
**Winkler**  
Minister

**Anordnung  
über die Änderung der Zuordnung des  
VEB Bau (K) Hoyerswerda.**

**Vom 23. Mai 1956**

§ 1  
Der VEB Bau (K) Hoyerswerda wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich des Rates des Kreises Hoyerswerda ausgegliedert und der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt. Er erhält den Namen

VEB Bau-Union Hoyerswerda.

§ 2  
Die Planaufgaben des VEB Bau-Union Hoyerswerda werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Aufbau an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 3  
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1956

**Ministerium für Aufbau**  
**Winkler**  
Minister

**Anordnung  
über die Änderung der Zuordnung des  
VEB Bau-Union Dresden.**

**Vom 23. Mai 1956**

§ 1  
Der VEB Bau-Union Dresden wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich des Rates des Bezirkes Dresden ausgegliedert und der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt. Er erhält den Namen

VEB Kraftwerks- und Industriebau Dresden.

§ 2  
Die Planaufgaben des VEB Kraftwerks- und Industriebau Dresden werden vom Zeitpunkt der Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Aufbau an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 3  
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1956

**Ministerium für Aufbau**  
**Winkler**  
Minister

**Anordnung  
über das Statut des Instituts für Bauindustrie  
Leipzig.**

**Vom 5. Mai 1956**

§ 1  
Das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2  
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1956

**Ministerium für Aufbau**  
**Winkler**  
Minister

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Instituts für Bauindustrie Leipzig**

§ 1  
**Rechtliche Stellung und Sitz**

Das Institut für Bauindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Leipzig. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2  
**Aufgaben**

Das Institut hat zur schnellen und entscheidenden Verbesserung der Technik in der volkseigenen Bauindustrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung der Technologie der Bauproduktion unter besonderer Berücksichtigung der Industrialisierung des Bauens, der Anwendung neuer Bauweisen, Baustoffe und Baumaschinen. Dabei sind die im Weltmaßstab gesammelten Erfahrungen, besonders die der Sowjetunion und der volkdemokratischen Länder, sowie die verbesserten Arbeitsmethoden der Aktivisten und Neuerer der Produktion auszuwerten und zu berücksichtigen.
- b) Verbesserung der Organisation der sozialistischen Bauproduktion und der Ökonomik des Bauwesens;
- c) Übertragung der Ergebnisse in die Praxis durch Anleitung von Musterbaustellen und Mitwirkung